

Statuten ***von*** ***Handball*** ***Brunnen***

Gegründet am 2. Juli 1959

1. Statutenrevision 1984
2. Statutenrevision 1990
3. Statutenrevision 2003
4. Statutenrevision 2016



Handball Brunnen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	3 - 5
3. Organisation	5 - 8
4. Allgemeine Bestimmungen	8
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8 - 9

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Handball Brunnen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Brunnen, Gemeinde Ingenbohl.

Er ist Mitglied eines kantonalen Sportverbandes und kann sich auch weiteren Fachverbänden anschliessen.

Artikel 2

Zweck Handball Brunnen bezweckt:

- die Ausübung von sportlichen Tätigkeiten des Wettkampf-, Leistungs- und Freizeitsports in der Sportart Handball
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- Förderung der sportlichen Tätigkeiten der gesamten Bevölkerung

Artikel 3

Mittel Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a) regelmässige Trainings- und Spielstunden
- b) Teilnahme an Turnieren und am Meisterschaftsbetrieb des Handballverbandes
- c) Förderung der J&S-Tätigkeit
- d) Besuch von Kursen
- e) gesellschaftliche und sportliche Zusammenkünfte

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel 4

Mitgliedschaft Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglied
 - b) Ehrenmitglied
 - c) Verdienstmitglied
 - d) Gönnermitglied
- a) **Aktivmitglied:** Wer mit bestmöglichem Einsatz zur Erreichung der sportlichen und ideellen Ziele des Vereins beiträgt, kann Aktivmitglied werden. Die Aktivmitglieder teilen sich auf in lizenzierte und nicht lizenzierte Personen.
- b) **Ehrenmitglied:** Wer Aktiv- oder Verdienstmitglied ist und sich langjähriger hervorragender Verdienste um den Verein erworben

hat, kann auf Antrag des Vorstandes, von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- c) **Verdienstmitglied:** Aktive, die sich dem Verein gegenüber verdient gemacht haben, oder Personen, welche nie aktiv im Verein waren, sich aber auf besondere Art und Weise dem Verein zur Verfügung gestellt haben, können auf Antrag des Vorstandes, von der GV zum Verdienstmitglied ernannt werden.
- d) **Gönnermitglied:** Sie sind Freunde und Gönner des Vereins. Sie unterstützen ihn durch jährliche, freiwillige Beiträge. Gönnermitglieder erhalten ab einem vom Vorstand definierten Betrag das Vereinsorgan „Kontakt“ zugestellt.

Artikel 5

Aufnahme	<p>Die Anmeldung zum Beitritt ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder; vorbehalten bleibt die Aufhebung dieses Beschlusses durch die GV.</p> <p>Die Namen der neuen Mitglieder (des laufenden Vereinsjahres) müssen mit der Einladung zur GV - als Beilage zur Traktandenliste - den Mitgliedern bekanntgegeben werden.</p> <p>Auf schriftlichen Antrag (8 Tage vor der GV) kann die GV eine vom Vorstand beschlossene Mitgliedschaft durch einfache Stimmenmehrheit rückwirkend aufheben.</p>
Übertritt	<p>Der Übertritt vom lizenzierten zum nicht lizenzierten Aktivmitglied kann nur auf Vereins-Jahresende erfolgen.</p>

Artikel 6

Rechte	<p>Persönliches Stimmrecht haben die Ehren-, Verdienst- und Vorstandsmitglieder sowie Aktivmitglieder, welche im laufenden Kalenderjahr das 16. Altersjahr vollendet haben.</p> <p>An der Generalversammlung werden die erstmalig Stimmberechtigten unter Traktandum „Mutationen“ bekanntgegeben und sind nach diesem Traktandum stimmberechtigt.</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder sind in jedes Amt wählbar.</p> <p>Ehren-, Verdienst- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.</p>
--------	--

Artikel 7

Pflichten	<p>Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen, die Statuten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorganisation zu befolgen sowie die Beiträge innerhalb des Vereinsjahres zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und jährlich erhoben.</p> <p>Beitragspflichtig sind alle Aktivmitglieder.</p> <p>Ausnahmen (z.B. Ortsabwesenheit infolge Berufsausbildung oder andere zeitlich bedingte Interessen) können vom Vorstand geregelt werden.</p>
-----------	---

Bussen, die aus der Missachtung von Reglementen und Anordnungen von Verbänden oder Kommissionen ausgesprochen werden, müssen bei eigenem Verschulden selber getragen werden.

Die Versicherungen sind Sache der Mitglieder.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand genehmigt den Austritt auf Ende des Vereinsjahres, wenn das Mitglied alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.

Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

Weder austretende, noch ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Ausschluss

Wer den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Der Antrag zum Ausschluss ist protokollarisch festzuhalten und dem Betroffenen 14 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied muss die Möglichkeit der Rechtfertigung vor dem Vorstand respektive vor der Generalversammlung gegeben werden.

3. Organisation

Artikel 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) die Revisoren

Artikel 11

a) GV
- Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Juni statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der GV sind spätestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzubringen.

Artikel 12

- Geschäfte
- Die ordentliche GV erledigt folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - c) Genehmigung der Jahresberichte
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Revisionsberichte
 - e) Genehmigung der Mutationen
 - f) Wahlen
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - i) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - j) Ehrung/Ernennung von Ehren- und Verdienstmitgliedern
 - k) Jahresprogramm
 - l) Verschiedenes

Artikel 13

- Wahlen und Abstimmungen
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht anderslautende Bestimmungen enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesse vorher geheime Wahlen oder Abstimmungen.

Artikel 14

- b) Vorstand
- Zusammensetzung
- Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern, die alle von der GV gewählt werden. Er setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Technische Kommission (TK-Chef, Spielplan, Animation & Events)
 - Materialverwalter
 - Informationschef
 - Werbechef
 - Beisitzer
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende gibt bei Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid, falls Stimmgleichheit vorliegt.

Artikel 15

- Amtsdauer Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- Präsident
- Aktuar
- Technischer Leiter 2, 3 & 5
- Materialverwalter
- Informationschef
- Beisitzer

In den geraden Jahren werden gewählt:

- Vizepräsident
- Kassier
- Technischer Leiter 1 & 4
- Werbechef
- Beisitzer

In begründeten Fällen kann die GV von diesem Grundsatz abweichen.

Artikel 16

Zuständigkeit Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Artikel 17

c) Technische Kommission Die technische Kommission besteht im besten Fall aus:

- TK-Chef
- Spielplanchef (muss nicht im Vorstand sein)
- Animation-Verantwortlicher
- J&S-Coach
- Event-Verantwortlicher

Sie ist verantwortlich für:

- a) Spiel-/Meisterschaftsbetrieb
- b) Ausbildungswesen
- c) Erstellung und Durchführung von Trainings- und Wettkampfprogrammen/-betrieb

Artikel 18

d) Revisoren Als Revisoren wählt die GV zwei Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie kontrollieren die Geschäfts- und Rechnungsführung von Handball Brunnen und erstatten Bericht zuhanden der GV. Sie sind berechtigt, jederzeit in Büchern und Beilagen des Kassiers Einsicht zu nehmen. Ebenso sind sie berechtigt, die Geschäfte des Vorstands zu überprüfen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April.

Artikel 20

Vereinsorgan Offizielles Vereinsorgan ist das Nachrichtenblatt „Kontakt“. Es erscheint mindestens zweimal im Jahr und wird allen Mitgliedern kostenlos zugestellt.

Artikel 21

Vermögens-
verbindlichkeit Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vorstands- oder Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Statuten-
änderung Änderungen der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Allfällige Statuten-Änderungsvorschläge müssen einen Monat vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern, schriftlich formuliert, mit der Einladung der GV zuzustellen.

Artikel 23

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden, Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

Allfälliges vorhandenes Vermögen und die Vereinsakten werden der Gemeinde Ingenbohl zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innert 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen, so kann die Gemeinde Ingenbohl-Brunnen über das Vermögen zweckgebunden verfügen.

Artikel 24

Schluss-
bestimmung

Die Statuten treten nach Annahme durch die ordentliche GV unter Vorbehalt der Genehmigung durch den kantonalen Sportverband sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. Juni 2003.

Diese Statuten wurden an der GV vom 11. Juni 2016 genehmigt.

Handball Brunnen

Der Präsident
Norbert Nauer

Die Aktuarin
Priska Schnüriger
